

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1965  
**Titel:** Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1965  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1965/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/)

**Abschnitt:** § 19 Widerruf der Lehrbefugnis  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1965/11/LOG\\_0023/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/11/LOG_0023/)

§ 16

Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Stuttgart. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit auszuüben.
- (2) Auf Antrag kann der Privatdozent von der Fakultät auf eine Dauer bis zu 2 Jahren beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine weitere Beurlaubung zulässig.

§ 17

Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis endigt durch Verzicht, Widerruf, Erlöschen oder Entziehung.

§ 18

Verzicht auf die Lehrbefugnis

- (1) Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Rektor wirksam.
- (2) Dem Verzicht steht gleich, wenn ein Privatdozent sich durch eine Fakultät einer anderen Hochschule hat umhabilitieren lassen.
- (3) Beantragt ein Privatdozent, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, deren Wiedererteilung, so gilt § 13 entsprechend.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis muss widerrufen werden, wenn sich der Privatdozent zur Erlangung der Lehrbefugnis unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt .

1. dass wesentliche in der Person des Bewerbers liegende Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
  2. dass der Privatdozent der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig war.
- (3) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat.
- (2) Steht zu erwarten, dass diese Rechtsfolgen eintreten werden, so kann der Grosse Senat für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) Das Erlöschen wird vom Grossen Senat festgestellt und dem Betroffenen vom Rektor mitgeteilt.

§ 21

Entziehung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
  1. wenn ein Privatdozent wegen einer ehrenrührigen Handlung, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig zu Strafe verurteilt wird,
  2. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig aus dem Dienst entfernt wird,
  3. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,